

Zeitschrift: Jahrbuch der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft
Herausgeber: St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft
Band: 55 (1917-1918)

Artikel: Die Wiedereinbürgerung des Steinwildes in den Schweizeralpen
Autor: Bächler, Emil
Kapitel: VIII.: Aktenbeilagen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-834831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII. Aktenbeilagen.

No. 1.

7. November 1910.

Eidgen. Departement des Innern an das Justizdepartement
St. Gallen.

Herr Regierungsrat!

Nachdem Herr Oberforstinspektor Dr. Coaz mit Ihnen wiederholt schon den Ankauf von Steinwild aus dem Tierpark „Peter und Paul“ bei St. Gallen und die Aussetzung von solchem im st. gallischen Jagdbannbezirk „Graue Hörner“ besprochen, hat derselbe, auf Ihren Wunsch hin, die von den dortigen Wildhütern in Vorschlag gebrachte Aussetzungsstelle in Augenschein genommen und auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft. Wir teilen Ihnen den uns hierüber erstatteten Bericht andurch abschriftlich mit:

„Dem Wunsche des Herrn Regierungsrat Schubiger, Chef des st. gallischen Justizdepartements, entsprechend, haben wir den 30. vorigen Monats September, vom Dorfe Weißtannen aus, das *Rappenloch* besichtigt, welche kleine Alp von den drei Wildhütern des Jagdbannbezirkes „Graue Hörner“ und namentlich von Wildhüter Hanselmann in Weißtannen, zur beabsichtigten Aussetzung von Steinwild aus der im Wildpark „Peter und Paul“ bei St. Gallen vorhandenen Kolonie dieses Wildes empfohlen worden war.

Das Rappenloch-Aelpli liegt am linken Hang des vom Gufelbach durchflossenen Lavtinalales, ca. 1690 m ü. M. Man gelangt von Weißtannen aus in ca. 1½ Stunden dahin. Der Weg führt zunächst etwas über dem Gufelbach und dann rechts steil zum Aelpli hinauf.

Gegen den Hühnerspitz und das Gamsli hin ist der Gebirgshang schroff, felsig und lawinenzügig. Auch die untern nordöstlichen Hänge der Alp sind noch sehr steil, aber dennoch grasreich. Um die kleine Alphütte, die einen Vieh- und Heustall und eine Küche enthält, ist der Boden ziemlich eben und auch nordwestlich gegen den Marchstein (1836 m) hinauf finden sich noch einige ebenere Böden. Das duftige Alpengras wächst hier sehr üppig und wird vom Eigentümer der Alp, Albert Tschirki in Weißtannen, geerntet und im Winter zu Tal geführt. Auch ein Brunnen befindet sich etwa 50 m ob der Hütte, dessen Quelle beständig Wasser liefert. Die allgemeine Lage ist die östliche; der Gebirgsvorsprung am Marchstein haldet östlich gegen das Rappenloch und westlich gegen die Alp Valtnov ab.

Unter den bezeichneten Verhältnissen ist anzunehmen, daß der Aufenthalt im Rappenloch dem Steinwild (2 Böcken und 2 Geißen) im Sommer zusagen wird, besonders wenn man an den dortigen Felsen etwa 2 Salzlecken anbringt. Die Höhenlage zwischen ca. 1700 und 1800 m über Meer

dürfte die geeignete sein; kräftige Weide findet sich in Hülle und Fülle vor und ebenso Quellwasser. Zur Lagerung sind schattige Böden vorhanden und Felspartien zum Klettern. Da die Tiere bisher Trockenfutter erhielten, so sollte denselben solches von Zeit zu Zeit, gleich nach ihrer Aussetzung neben der Weide in Raufen gereicht werden. Es ist auch die Kolonie anfänglich von Wildhüter Hanselmann fleißig zu überwachen, wozu demselben eine Instruktion erteilt werden sollte. —

Selbstverständlich werden die Tiere vom Rappenloch aus nach dem Gamsli, dem Hühnerspitz (2374 m) und dem Laritschkopf (2507 m) emporsteigen und wohl nicht immer ins Aelpli zurückkehren, was auch nichts zu bedeuten hat; nur muß der Wildhüter über ihren Stand immer gehörig orientiert sein.

Es fragt sich nun, wie sich der Aufenthalt des Steinwildes zur Winterszeit im Rappenloch-Aelpli gestalten wird. Jedenfalls muß dasselbe, sofern es sich an dem Aussetzungsort auch im Winter hält, hier von Zeit zu Zeit gefüttert werden, und ist daher beförderlichst, bevor Tschirki das vorrätige Heu zu Tale führt, ein hinreichendes Quantum davon anzukaufen. Es ist unwahrscheinlich, daß die Tiere im Winter im Stall Schutz suchen werden; sie werden den Aufenthalt im Walde vorziehen, dessen obere Grenze sich bis zum Aelpli hinaufzieht. Der größte Teil dieses Waldes ist aber sehr steil und zum Teil nördlich gelegen, während das Wild, z. B. die Gamsen, im Winter in südliche Lagen überwechseln. Nun ist aber der gegenüberliegende, zum Teil bewaldete Hang des Lavtinalales sehr lawinenzünftig und das Steinwild daher von demselben fernzuhalten. Geeigneter zum Winteraufenthalt sind die mehr westlich gelegenen Waldungen unter der Alp Valtnov bei einer oberen Höhe von ca. 1500 m. Endlich wäre es möglich, daß das Steinwild das Weißtannental (die Seez) überschreitet, um die jenseitigen sonnigen Waldungen am Ringgenberg als Winterquartier zu beziehen. Sollte dies im Winter 1911/12 der Fall sein, so wäre dieses Gebiet dem Jagdbannbezirk Graue Hörner noch anzuschließen, was jetzt schon in Aussicht genommen werden soll.

Den Aufenthalt des Steinwildes, besonders im Winter, hätte der Wildhüter immer genau im Auge zu behalten und demselben nötigenfalls Fütterung zu bieten, wozu ihm im Winter ein Gehülfe beizugeben wäre.

Was den Ankauf des Steinwildes zur Aussetzung und diesfällige Unterhandlungen mit der Kommission des Tierparkes „Peter und Paul“ betrifft, so ist dies, nach unserer Ansicht, Sache des Kt. St. Gallen, in dessen Jagdgebiet dasselbe ausgesetzt werden soll. Der Bund besitzt keine Jagden, dagegen kann er, gestützt auf Art. 15, letzter Absatz, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 die Besiedelung der Freiberge mit solchem Wild unterstützen. Er hat dies bereits dadurch getan, daß er zum Ankauf von Steinwild und zum Unterhalt desselben in „Peter und Paul“ beigetragen, was indes eine angemessene Subvention an fraglichen definitiven Ankauf und an die Kosten der Aussetzung des Steinwildes nicht ausschließt. —

Schließlich bemerken wir noch, daß die Unterhandlungen zwischen dem Kt. St. Gallen und der Kommission des Tierparkes „Peter und Paul“ vor Jahresschluß zum Abschluß kommen sollten, da noch ein Restbetrag des Kredits für Wiedereinführung von Steinwild vorhanden ist.“

Indem wir Ihnen, Herr Regierungsrat, von diesem Bericht Kenntnis geben, ersuchen wir Sie, sich über denselben gefl. hierher äußern zu wollen.

Mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

Eidgen. Departement des Innern

gez. *Ruchet*.

No. 2.

In der *Regierungsrats Sitzung* vom 28. Dezember 1910 wird der *Bericht des Justizdepartementes* über das gesamte Steinbock-Wiedereinbürgerungsprojekt vorgebracht:

„Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons St. Gallen“
d. d. 28. Dezember 1910.

Seit längerer Zeit besteht das Vorhaben, von den ächten Steinböcken, welche im Wildpark „Peter und Paul“ bei St. Gallen aufgezogen wurden, einige Tiere im st. gallischen Bannbezirke „Graue Hörner“ auszusetzen. Durch die Unterhandlungen des referierenden Departementes mit dem Oberforstinspektorate in Bern, der Wildparkgesellschaft in St. Gallen, den Wildhütern und dem Eigentümer des Aelpleins Rappenloch bei Weißtannen, ist nun folgendes Projekt zustande gekommen:

Es sollen 5 Tiere ausgesetzt werden, nämlich: ein dreijähriger Bock, zwei Geißen im Alter von 2 Jahren, ein einjähriger Bock und eine einjährige Geiß. Die Aussetzung findet in dem ca. 1½ Stunden von Weißtannen entfernten, ca. 1690 m. ü. M. auf der linken Seite des Lavtinalales gelegenen Aelpchen „Rappenloch“ des Albert Tschirki in Weißtannen statt, welches hinlängliches Futter, einen Stall, ein Quantum gesammelten Wildheues, Quellwasser, die Nähe von Waldungen, sowie Gelegenheit zum Aufstiege in höhere Lagen aufweist.

Die Tiere werden von der Wildparkgesellschaft in Anbetracht der bereits bezogenen Bundessubvention und um die Aussetzung im Kt. St. Gallen zu ermöglichen, um den außerordentlich billigen Preis von Fr. 6000 erlassen. Der Kaufpreis wird vom Bunde bezahlt gemäß einem von ihm mit der Wildparkgesellschaft abzuschließenden Verträge.

Dagegen hat der Kanton die Kosten des Transportes, der Erstellung einer einfachen Einfriedung für die ersten Wochen, allfälliger Zuleitung der ganz nahe gelegenen Quellen, der Erstellung zweier Leckstellen, der anfangs erforderlichen Fütterung der Tiere, sowie der Pacht des Aelpleins Rappenloch vorläufig für 1 Jahr (Fr. 300.—) und des Ankaufs des dortigen Heuvorrates (Fr. 88.—) zu übernehmen. Diese Auslagen können in die Wildhutkosten einbezogen werden und vergütet der Bund ein Drittel derselben. Wahrscheinlich wird sich an einem Teile der erwähnten Leistungen auch die Ortschaft Weißtannen beteiligen, so z. B. am Transport der Tiere.

Die Wildhüter hätten dem Steinwilde besondere Aufmerksamkeit zu schenken und zur Winterszeit die allfällig nötige Fütterung zu besorgen.

Die Aussetzung soll im Monat Mai 1911 stattfinden.

Auf Antrag des referierenden Departementes wird diesem Vollmacht und Auftrag erteilt, das Unternehmen im Rahmen des vorstehenden Projektes durchzuführen.“

Doppelter Protokollauszug an das Justizdepartement.

Dem Protokoll gleichlautend:

Der Staatsschreiber:
sig. Müller.

No. 3.

Unterm 29. Dezember 1910 wendet sich das st. gallische Justizdepartement unter Berufung auf die ihm von der Kant. Regierung erteilte Vollmacht und Auftrag vom 28. Dezember an das Eidgen. Departement des Innern, Abteilung Jagd und Fischerei in Bern und unterbreitet dem Bundesrate, gestützt auch auf die früheren Unterhandlungen mit Herrn Oberforstinspektor Dr. Coaz und auf die Zuschrift des Departements des Innern vom 7. November betreffend die Aussetzung von Steinwild aus dem Wildpark „Peter und Paul“ im Jagdbannbezirke „Graue Hörner“, die der st. gallischen Regierung von ihrem Justizdepartement vorgebracht, in gleichem Sinn und Inhalte lautenden und von der Regierung sanktionierten Vorschläge, mit dem Gesuche, „denselben die Zustimmung zu erteilen, damit die nötigen Maßnahmen ohne Verzug getroffen werden können, da die Aussetzung des Steinwildes schon im Mai 1911 stattfinden sollte“. Die Wildparkkommission St. Gallen taxiert den Verkehrswert der auszusetzenden 5 Tiere auf mindestens Fr. 18000.— ist jedoch mit Rücksicht auf die bereits erhaltene Bundessubvention und um die Aussetzung im Gebiete des Kantons St. Gallen zu ermöglichen, bereit, dieselben um Fr. 6000.— abzugeben. Herr Dr. Coaz stellte in Aussicht, daß der Bund diesen Preis bezahlen und mit der Wildparkkommission direkt einen bezüglichen Vertrag abschließen werde. —

sig. Schubiger.

No. 4.

29. Dezember 1910.

Kaufvertrag der Eidgen. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, Abteilung des eidgen. Departement des Innern, und der Wildparkkommission St. Gallen.

Die genannte Inspektion kauft von der Wildparkkommission St. Gallen aus ihrer Steinbockkolonie „Peter und Paul“ die fünf Stück Steinböcke (1 Bock von 2 $\frac{1}{2}$ Jahren, 1 Bock von $\frac{1}{2}$ Jahr, 2 Geißen von ca. 1 $\frac{1}{2}$ Jahren und 1 Geiß von $\frac{1}{2}$ Jahr) um den Preis von Fr. 6000.—, wovon 2500 sofort nach Abschluss und Genehmigung des Vertrages und Fr. 3500.— nach stattgefunder Ablieferung der Tiere Ende Mai oder in der ersten Hälfte des Monats Juli 1911. Bis dahin bleiben die 5 Stück Steinwild auf Risiko genannter Kommission und in Fütterung und Pflege auf Kosten derselben im Wildpark. Die Tiere sind in gesundem Zustand abzuliefern, worüber ein Zeugnis eines patentierten Tierarztes beizubringen ist.

Sollte vor der Ablieferung der Tiere ein Stück krank werden oder eingehen, so wird vom Kaufpreis ein entsprechender Abzug gemacht (Fr. 1200 das Stück). Sollten vor der Ablieferung mehrere Stück krank werden oder eingehen, so daß die Nachzucht im Freiberg in Frage gestellt würde, so verpflichtet sich die Kommission, aus ihrer Reserve den erforderlichen Nachschub zu leisten.*)

Die Parkkommission wird sich mit dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, das die Ueberführung des Steinwildes in den Freiberg der Grauen Hörner übernommen hat, hierüber ins Vernehmen setzen und bei der Verpackung des Wildes in Kisten und Verbringung derselben in den Bahnhof der Stadt St. Gallen behülflich sein.

Bern, 29. Dezember 1910.

Für das Eidgen. Insp. für Forst- wesen, Jagd und Fischerei gez. <i>Coaz</i>	Für die Wildpark-Kommission St. Gallen Der Präsident: gez. <i>Max Hoegger</i>	Der Aktuar: sig. <i>Dr. G. Baumgartner</i>
Unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des eidgen. Departements des Innern	genehmigt Departement des Innern gez. <i>Schobinger</i> .	

No. 5.

St. Gallen, 1. Juli 1911.

Dienstreglement für die Wildhüter.

An die St. Galler Wildhutposten Weißtannen, Valens und Vättis.

Nachdem nunmehr im st. gallischen Freiberggebiet 3 Wildhüter stationiert sind und das ausgesetzte Steinwild einer regelmäßigen Beobachtung und Bewachung bedarf, werden ab 1. Juli a. c. für den Dienstbetrieb der 3 Wildhüter nachstehende für alle verbindliche Vorschriften erlassen.

1. Wildhüter Hanselmann führt als Dienstältester die Aufsicht über den gesamten Wildhutdienst und haben die andern Wildhüter dessen Weisungen und Anordnungen genau nachzukommen.
2. Die 3 Wildhüter haben alle Monate wenigstens dreimal im Freiberggebiete zusammenzutreffen und hiebei ihre jeweiligen Beobachtungen etc. einander mitzuteilen und einander gegenseitig über die einzelnen Dienstoffen zu verständigen und allfällige Weisungen von Wildhüter Hanselmann entgegenzunehmen.
3. Der Ort und der Zeitpunkt dieser Zusammenkünfte wird von Wildhüter Hanselmann bestimmt, wenn möglich in der Nähe des Steinwildes. Dieselben sind in das Dienstbuch einzutragen. Entschuldigungsgründe sind: Krankheit, auf dem Wege beobachtete Wildfrevler, Hochschnee, ganz schlechtes Wetter. Der Grund der Abwesenheit ist ebenfalls im Dienstbuch anzugeben.
4. Im Winter kann die Zahl der Zusammenkünfte von Wildhüter Hanselmann bis auf eine reduziert werden.

*) In den spätern Kaufverträgen befindet sich jeweilen auch der Bedingungsvermerk, daß im Falle Nichtverwilderns, d. h. Zuzahmbleibens von ausgesetztem Steinwild, die betreffenden Individuen von der Wildparkkommission ausgetauscht werden müssen.



Phot. Max Frei Wildhüter Schmid. C. G. Bernhard.
Ende VI. 1914.

Abb. 30. **Schutzhütte („Villa Steinbock“)** für den Wildhüter
auf Plan Purcher.

5. Die Streiftouren *von* und *zu* der Zusammenkunft werden von Wildhüter Hanselmann bestimmt; ebenso sollen von demselben auch nach Bedürfnis gemeinsame Touren angeordnet werden.
6. Wenn ein Wildhüter etwas Verdächtiges bemerkt, so hat derselbe, sofern keine Gefahr im Verzuge liegt, bevor er fremde Hilfe requiriert, die andern Wildhüter hievon zu verständigen und zu Hilfe zu ziehen.
7. Das Steinwild ist abwechselungsweise von den einzelnen Wildhütern zu beobachten und es hat Wildhüter Hanselmann dafür zu sorgen, daß dies von den einzelnen Wildhütern in einer angemessenen Reihenfolge geschieht. Ueber die Wahrnehmungen während der betreffenden Beobachtungszeit ist von den einzelnen Wildhütern ein Bericht anher einzusenden.